



Jens Daniel Rau

Der Fall Friedrich List

Immunität und Indemnität
von Abgeordneten
im süddeutschen
Frühkonstitutionalismus



PETER LANG

A. Einleitung

Unter dem Fall Friedrich List versteht man den Ausschluss des Abgeordneten, Eisenbahnpioniers und Wirtschaftswissenschaftlers Friedrich List aus der Zweiten Kammer des württembergischen Landtags 1821 und das damit zusammenhängende Strafverfahren gegen ihn 1821 und 1822. Der Fall war einer der bedeutendsten Verfassungskämpfe des süddeutschen Frühkonstitutionalismus.

Seinen Ausgang nahm der Fall List im Januar 1821 mit der von List verfassten und als Flugschrift verbreiteten Reutlinger Petition. List, der erst wenige Wochen zuvor in die Zweite Kammer eingezogen war, stellte in vierzig Punkten liberale Forderungen und griff in einer Einleitung die württembergischen Staatsdiener scharf an. Empört leiteten die Strafverfolgungsbehörden gegen List ein Strafverfahren wegen Beleidigung und Verleumdung der Staatsdiener ein, das sie bald auf eine weitere Flugschrift Lists ausdehnten.

Die Regierung forderte die Zweite Kammer auf, List aus dem Landtag auszuschließen. Ein Abgeordneter, der in eine „Kriminaluntersuchung“ „verflochten“ war, hatte nach §§ 158 I Nr. 2, 135 Nr. 2 Fall 1 der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 aus dem Landtag auszutreten. In der Zweiten Kammer und der Presse kam es zu heftigen Debatten. Justizminister Eugen Reichsfreiherr v. Maucler stritt mit den oppositionellen Abgeordneten Ludwig Friedrich Griesinger, Heinrich Kessler und List über die Auslegung des „Verflochtenseins“ in eine „Kriminaluntersuchung“: Verlor ein Abgeordneter nach der württembergischen Verfassung schon mit der bloßen Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet hatten, sein Mandat? Was war eine „Kriminaluntersuchung“ und was hieß es, in sie „verflochten“ zu sein? Als der Streit politisch ausweglos erschien, schlug der regierungsnahe Abgeordnete Ferdinand v. Autenrieth vor, List könne vorläufig aus der Zweiten Kammer austreten. Werde er nicht verurteilt, könne er wieder eintreten. Die Zweite Kammer schloss List daraufhin am 24. Februar 1821 vorläufig aus.

Am 6. April, bestätigt in zweiter Instanz am 3. Dezember 1822, wurde List zu zehn Monaten Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurteilt. Die Urteile stützten sich neben den Flugschriften auch auf eine Verteidigungsrede, die List am 7. Februar 1821 im Landtag gehalten hatte. In ihr hatte er die Regierung einer Beeinflussung der Strafverfolgungsbehörden bezichtigt. Mit der Verurteilung wurde Lists Ausschluss aus der Zweiten Kammer endgültig. Er entzog sich der Strafe zunächst durch Flucht, wurde jedoch 1824 inhaftiert. Nach fünf Monaten Haft entließ ihn die Regierung 1825, damit er in die Vereinigten Staaten von Amerika auswanderte.

Diese Arbeit baut auf biographischer und verfassungsgeschichtlicher Forschung auf. Biographisch ist der Ausschluss Lists aus der Zweiten Kammer ein-

gehend untersucht¹. Hervorzuheben ist Gehrings List-Biographie². Das Strafverfahren wird demgegenüber meist nur kurz behandelt³. In der verfassungsgeschichtlichen Forschung ist der Fall List nur ansatzweise im Zusammenhang mit dem süddeutschen Frühkonstitutionalismus⁴ und der Indemnität von Abgeordneten⁵ untersucht.

Die von v. Beckerath, Goeser, Lenz, Notz, Salin und Sommer herausgegebenen List-Werke erschließen die bedeutendsten Quellen zum Fall List⁶. Weitere Quellen finden sich, abgesehen von den Verhandlungen der Zweiten Kammer⁷, in Archiven: dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart, dem Staatsarchiv Ludwigsburg und dem Stadtarchiv Reutlingen. Die süddeutschen Verfassungen sind bei Huber abgedruckt⁸, Quellen zur württembergischen Verfassung bei Fricker.

Über die bisherige Forschung hinaus stellt diese Arbeit den Fall List nicht nur dar, sondern würdigt ihn erstmals auch umfassend rechtlich⁹. Der Fall wird dazu in die Entwicklung der Immunität und Indemnität von Abgeordneten eingegliedert. Der Ausschluss Lists aus der Zweiten Kammer berührt die Immunität, die in § 184 WürttV begrenzt gewahrt war. Das Strafverfahren betrifft, insoweit es sich gegen Lists Verteidigungsrede im Landtag richtete, die in § 185 I WürttV geregelte Indemnität.

In ihrem ersten Kapitel widmet sich die Arbeit den verfassungsgeschichtlichen Grundlagen: dem süddeutschen Frühkonstitutionalismus und vor allem der Entwicklung der Immunität und Indemnität bis zum Fall List. Das zweite Kapitel geht nach einer Schilderung von Lists Weg in den württembergischen Landtag auf die zentralen Ereignisse des Falls ein: den Ausschluss aus der Zweiten Kammer und das Strafverfahren. Dabei wird jeweils der Gang der Ereignisse dargestellt und umfassend rechtlich gewürdigt. Schließlich wird Lists weiteres Leben und sein Weg zur Rehabilitierung beschrieben. Das dritte und letzte Kapitel zeichnet die weitere Entwicklung der Immunität und Indemnität unter dem Einfluss des Falls List bis heute nach.

Im Anhang sind neben Zeittafel und maßgebenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen fünf Quellen erstmals veröffentlicht: vier Flugschriften und

1 Brinkmann, S. 89-102; Gehrig, S. 77-85; Goeser, S. 107-123; Henderson, S. 63-71.

2 Gehring, S. 267-337.

3 Brinkmann, S. 102-119; Gehrig, S. 85-89; Gehring, S. 338-347; Goeser, S. 123-134; Henderson, S. 71-80.

4 Brandt, Parlamentarismus, S. 484-495; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 384-386.

5 Hilgendorf, S. 40.

6 List, Schriften, Bde. I/1, I/2, II, III/1, III/2, VIII, IX. Vgl. List, Gesammelte Schriften.

7 Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, 1820, Bde. XIII, XV, 1821, Bde. I-III, IX, 1823, Beilbd.

8 Huber, Dokumente, Bd. I, S. 155-237.

9 Zu Ansätzen einer rechtlichen Würdigung: Brandt, Parlamentarismus, S. 490; Gehring, S. 335 f.; Hilgendorf, S. 39 f.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 385 f.

ein Gutachten. Die in wenigen Exemplaren vorhandenen¹⁰ Flugschriften Griesingers und eines anonymen Verfassers von Februar und März 1821 veranschaulichen die in der Presse geführte heftige Debatte über den Ausschluss Lists aus der Zweiten Kammer. Sie sind wegen ihrer rechtlichen Würdigungen des Ausschlusses für diese Arbeit von besonderem Reiz, ebenso wie das nur im Original und in einer Abschrift verfügbare¹¹ Gutachten Karl v. Cronmüllers vom 28. März 1905.

-
- 10 *Griesinger*, Bemerkungen gegen die Beilage vom 11. Februar 1821; *Griesinger*, Bemerkungen gegen die Beilage vom 21. Februar 1821; *Griesinger*, Bemerkungen gegen den Vortrag des Justizministers am 23sten Februar 1821; o.N., Einige Worte über den Criminal-Proceß und den Recurs. Die Flugschriften befinden sich in der Württembergischen Landesbibliothek; die erste Flugschrift wurde abgedruckt bei: Allgemeine Zeitung v. 28. Februar 1821, Sonderbeil. Nr. 35, S. 137-140.
- 11 „Ist gegen das in der List'schen Sache seitens des Justizministeriums im Jahr 1821 eingehaltene Verfahren vom Standpunkt des damaligen Rechtes irgend etwas zu erinnern?“ v. 28. März 1905, HStA Stuttgart, E 130 a Bü. 193, Q. 2; Abschrift „Ist gegen das in der List'schen Sache seitens des Justizministeriums im Jahr 1821 eingehaltene Verfahren vom Standpunkt des damaligen Rechtes irgend etwas zu erinnern?“ v. 28. März 1905, HStA Stuttgart, E 130 b Bü. 1801, Q. 30.